

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:Kreis Coesfeld - Der Landrat - Büro des Landrats
48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198
E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 39/2021****Datum: 09.12.2021****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.		Seite
171	Kreis Coesfeld	
	Erste Änderung und Ergänzung der Allgemeinverfügung zur Einführung einer Rückverfolgbarkeit auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld in Ergänzung zur Corona-Schutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen	493

171/21 – Kreis Coesfeld**Erste Änderung und Ergänzung der Allgemeinverfügung zur Einführung einer Rückverfolgbarkeit auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld in Ergänzung zur Corona-Schutz-Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Allgemeinverfügung des Kreises Coesfeld vom 01.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 37 des Kreises vom 01.12.2021, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 08.12.2021 wie folgt geändert und ergänzt:

II. (2)

6. die gemeinsame Sportausübung (Wettkampf und Training) auf und in Sportstätten sowie außerhalb von Sportstätten im öffentlichen Raum für junge Menschen bis einschließlich 17 Jahren.
7. der Besuch von Sportveranstaltungen als Zuschauerin oder Zuschauer bis einschließlich 15 Jahren
8. der eigenen Ausübung musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten für junge Menschen bis einschließlich 17 Jahren

IV.

1. Diese Ergänzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum Außerkrafttreten der Coronaschutzverordnung in der derzeit gültigen Fassung vom 03.12.2021, wenn sie nicht zuvor aufgehoben wird.
2. Die Altersangabe in Ziffer II (2) Nr. 6 bis 8 gilt so lange fort, wie die Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung junge Menschen bis 18 Jahren den immunisierten Personen gleichstellt (vgl. § 2 Abs. 8 der seit dem 03.12.2021 gültigen Fassung).

Begründung:

Mit Wirkung vom 04.12.2021 hat das Land Nordrhein-Westfalen materielle Änderungen an der Coronaschutzverordnung vorgenommen. Diese betreffen die Rechtsstellung von jungen Menschen bis einschließlich 17 Jahren, vgl. § 2

Abs. 8 der Verordnung. Damit können dem Grunde nach junge Menschen auch ohne negativen Testnachweis an den o.g. Veranstaltungen teilnehmen. Wie bereits in der Begründung der Allgemeinverfügung beschrieben, ist gerade im sportlichen Kontext (gemischte Übungsgruppen) bekannt, dass dort Infektionsketten auftreten. Um diese schnell zurückverfolgen zu können, ist eine Ausweitung der Altersangabe notwendig. Ergänzend zur bisherigen Allgemeinverfügung ist es zudem erforderlich, auch Zuschauerinnen und Zuschauer bis einschließlich 17 Jahren in die notwendige einfache Rückverfolgung einzubeziehen. Denn auch insoweit werden sie aktuelle immunisierten Personen gleichgestellt. Nämliches gilt auch für den neu eingefügten Bereich musikalischer oder schauspielerischer Aktivitäten.

Die zeitliche Befristung der Altersangabe folgt der Systematik der Coronaschutzverordnung in der aktuell gültigen Fassung.

Coesfeld, den 09.12.2021

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Dr. Christian Schulze Pellengahr